

Statuten



19. Januar 2013

Vereinsstatuten

Verein RG/Gym Länggasse Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen RG/Gym Länggasse Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Bern.

2. Zweck

Der Verein:

- Betreibt und fördert den Breitensport «Gymnastik» und den Leistungssport «Rhythmische Gymnastik».
- Fördert die sportliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt der Gymnastinnen.
- Ist politisch und konfessionell neutral.

3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- Verband Turnverein Länggasse Bern (TVL)
- Turnverband Bern Mittelland (TBM)
- Schweizerischer Turnverband (STV)
- Swiss Olympic-Programm Cool and Clean

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitglieder-Versammlung festgelegt werden
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Beiträge von J&S, Sportfonds, u.ä.
- Sonstige Einnahmen

5. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Gymnastik oder Rhythmischen Gymnastik hat.

Die Stimmberechtigung von minderjährigen Mitgliedern wird durch einen Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Vertreterin wahrgenommen.

Beitrittserklärungen sind an die Präsidentin oder die technische Leiterin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis einen Monat vor Ende des Austrittsjahres bei der Präsidentin oder der technischen Leiterin eingereicht werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiter ziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die technische Kommission
- d. die Rechnungsrevision

9. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder bis eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung hat die folgenden obligatorischen Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevision
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der:

- Präsidentin
- Sekretärin
- Technischen Leiterin
- Kassiererin
- Leiterin Werbung
- Betreuerin Anlässe

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin.

11. Die Rechnungsrevision

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung dem Änderungsantrag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

17. Weitere Bestimmungen

Weiterführende Bestimmungen und organisatorische Details werden im Organisationsreglement geregelt.

Bern, 19. Januar 2013

sig.
Hans Bachmann
Der Präsident

sig.
Marlene Wolf
Die Sekretärin

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird konsequent die weibliche Schreibform verwendet. Alle Bestimmungen gelten aber für das männliche Geschlecht im gleichen Sinne.